

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Krummwisch für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz<sup>1</sup> wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 –und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>2</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge<sup>3</sup> auf 1.295.900 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen<sup>3</sup> auf 1.485.500 EUR
  - einem Jahresfehlbetrag von 189.600 EUR
  - einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich 0 EUR
  - einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage<sup>4</sup> -189.600 EUR
2. im Finanzplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.279.100 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.413.800 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 16.000 EUR
  - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 149.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0.00 Stellen<sup>5</sup>

**§ 3<sup>6</sup>**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	443 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	387 %
2. Gewerbesteuer	345 %

**§ 4<sup>8</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

**§ 5<sup>9</sup>**

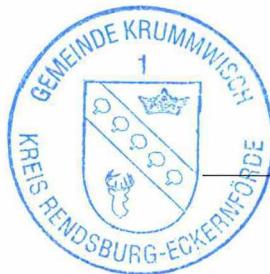
Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

**§ 6**

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Krummwisch, den 16.12.2025



Marko Schiefelbein, Bürgermeister